



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 12 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.102.012 d WVP

11.19

Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020

Die Schweiz hat mit zwei weiteren Staaten ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Zum einen mit dem Kosovo, dieses Abkommen ist per 1. September 2019 in Kraft getreten, zum anderen mit Brasilien – dieses Abkommen ist seit 1. Oktober 2019 in Kraft (vgl. [AHV/EL-Mitteilungen Nr. 415](#) und [Nr. 417](#)). Der Abschluss dieser Sozialversicherungsabkommen hat diverse Anpassungen zur Folge, indem die beiden Staaten neu zu den Vertragsstaaten hinzugekommen sind.

Die Bescheinigung A1 in Anhang 18 wurde aktualisiert, damit in bestimmten Spezialfällen auch Tätigkeiten, die nur in einem einzigen Staat ausgeübt werden, abgedeckt sind (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 412](#)). Die Bescheinigung A1 enthält hierfür eine neue Ziff. 3.12. Diese ist nur in Sonderfällen, d.h. wenn die arbeitnehmende Person in einem anderen Staat, in dessen Gebiet sie gar keine Erwerbstätigkeit ausübt, von der Beitragspflicht auszunehmen ist, anzukreuzen und bedarf des ausdrücklichen Antrags der betroffenen Person. Es gibt für diesen Fall auch ein neues Antragsformular (Anhang 19). Beide Formulare sind in ALPS hinterlegt.

Ferner wurden die Entsendungsbestimmungen präzisiert (u.a. Rz 2024, 2044.1 und 2072) und an mehreren Stellen die Vorgehensweise in ALPS festgehalten (z.B. Rz 2028, 2029.1, 2075 f.). Eine Präzisierung hat auch die Randziffer betreffend die Unterstellung von arbeitslosen Personen erfahren (Rz 2037.1).

Vorliegender Nachtrag enthält gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler, so namentlich auch in den Tabellen im Anhang sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/20 gekennzeichnet.

Abkürzungen

ALPS Applicable Legislation Platform Switzerland

- 1016.2
1/16 Beispiel 1: Für eine Deutsche, die in der Schweiz und in der Türkei erwerbstätig ist, ist die Türkei ein Nichtvertragsstaat.
Beispiel 2: Für einen Türken mit Wohnsitz in der Schweiz, der in Israel erwerbstätig ist, stellt Israel ein Nichtvertragsstaat dar.
Beispiel 3: Für eine Südafrikanerin, die sowohl in der Schweiz als auch in Nordmazedonien erwerbstätig ist, ist Nordmazedonien ein Nichtvertragsstaat.
- 1030.1
1/20 Wurde ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und befindet sich der Aufenthaltsort in der Schweiz, wird von einem Schweizer Wohnsitz ausgegangen ([Art. 13 Abs. 1 ATSG](#) i.V.m. [Art. 24 Abs. 2 ZGB](#))¹.
- 1038.1
1/20 In der Schweiz wohnhafte Inhaber bzw. Inhaberinnen oder Teilhaber bzw. Teilhaberinnen von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat sowie Organe von juristischen Personen in einem Nichtvertragsstaat haben auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das im Ausland erzielte Erwerbseinkommen ist jedoch als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Wird zusätzlich in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielt und ist eine solche Person in der Schweiz nicht dauernd voll erwerbstätig, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen ([Art. 28^{bis} AHVV](#), vgl. dazu Rz 2033 ff. WSN).
- 2009.2
1/20 Eine Person, die nach bisherigem Recht unterstellt ist, kann beantragen, dass auf sie das neue Recht angewendet wird. Wurde der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten gestellt, gilt das neue Recht ab Inkrafttreten. Wird der Antrag nach Ablauf der 3 Monate gestellt, gilt das

neue Recht ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

- 2013
1/19
- Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in mehreren Staaten arbeiten, ist in zwei Schritten zu prüfen:
- Für die *Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften* ist das Beitragsstatut (unselbstständig oder selbstständig erwerbend) massgebend, das aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt wird, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (für die Schweiz siehe die WSN und WML)².
 - Wenn der erste Schritt zu einer Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften geführt hat, hat die Ausgleichskasse die im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeiten so zu behandeln, als ob sie in der Schweiz ausgeübt worden wären ([Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004](#)). Sie muss dabei prüfen, ob gemäss den Abgrenzungskriterien des Schweizer Rechts (siehe die WSN und die WML) die im EU-/EFTA-Staat ausgeübte Erwerbstätigkeit *umzuqualifizieren* ist (unselbstständig in selbstständig oder umgekehrt).
- 2016.1
1/20
- Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern. Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlohnung von weniger als 5% im Verhältnis zum Gesamtpensum pro Staat sein (mehrere Erwerbstätigkeiten für verschiedene Arbeitgebende werden zusammengezählt; [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#); betr. die Leitung eines Unter-

² 27. Mai 2013 9C_62/2013 BGE 139 V 297

nehmens, vgl. Rz 3082 ff.). Hingegen sind Entschädigungen für marginale Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen.

- 2022.1
1/20 Zur Abklärung, ob Tätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten und der Schweiz zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen, stellt das BSV auf der Startseite von ALPS ein Hilfsformular zur Verfügung (s. auch Anhang 10).
- 2023
1/16 *Beispiel 1:* Ein Liechtensteiner lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der Schweiz und in Norwegen. Einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 2:* Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 3:* Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für zwei verschiedene Arbeitgebende (Sitz Schweiz und Frankreich) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Er ist nicht in der AHV/IV/EO und ALV, sondern in Frankreich versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 4:* Eine Italienerin lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmerin für zwei verschiedene Arbeitgebende (Sitz Deutschland und Frankreich) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).
- 2024
1/20 Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU) bzw. in einen EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004](#)), wenn

- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz gestützt auf den Schweizer Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert waren³; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen;
- vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz beschäftigt werden; grundsätzlich sollten dieselben Arbeitgebenden beabsichtigen, die Arbeitnehmenden weiterhin zu beschäftigen;
- der entsendende Arbeitgebende im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausübt;
- zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer während der ganzen Entsendedauer nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung besteht, was namentlich bedeutet, dass dem Arbeitgeber das Kündigungsrecht zusteht und er auch in groben Zügen die auszuübenden Tätigkeiten bestimmt;
- sie grundsätzlich nicht eingestellt werden, um eine andere arbeitnehmende Person, deren Entsendedauer abgelaufen ist, zu ersetzen.

2028
1/20

Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Ausgleichskasse kann von den Arbeitgebenden verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17), wenn diese nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt. Der Fall muss diesfalls jedoch von der Ausgleichskasse in ALPS erfasst werden. Diese lässt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) zukommen. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das

³ 4. August 2008 U 50/07 BGE 134 V 428

Vereinigtes Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2029.1
1/20 Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber für einen Einsatz in denselben Staat erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung gestellt werden. In allen anderen Fällen muss via ALPS ein Antrag ans BSV gestellt werden. Falls der Arbeitgeber nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt, kann die Ausgleichskasse den Fall für den Arbeitgeber erfassen. Das BSV akzeptiert für Entsendungsverlängerungen keine Anträge ausserhalb von ALPS.
- 2037.1
1/20 Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz, welche voll arbeitslos sind und nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates Arbeitslosenleistungen erhalten (gemäss [Art. 65 Vo 883/2004](#)) unterliegen dessen Rechtsvorschriften ([Art. 11 Abs. 3 Bst. c Vo 883/2004](#)).
Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die von einem EU- bzw. EFTA-Staat oder der Schweiz Arbeitslosenleistungen erhalten und zugleich in einem anderen EU- bzw. EFTA-Staat oder der Schweiz selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind.
- 2044.1
1/20 Eine Entsendung ist nur möglich, wenn die selbstständig erwerbende Person unmittelbar vor ihrer Entsendung grundsätzlich während zwei Monaten in der AHV/IV/EO versichert war und während dieser Zeit in der Schweiz eine bedeutende wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.

- 2054 Wer gewöhnlich auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren ([Art. 16 Abs. 1 Vo 987/2009](#)). In der Schweiz ist dies in erster Linie diejenige Ausgleichskasse, mit welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder Selbstständigen bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden sind (s. die WKB).
- 2055
1/20 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist⁴. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, erfasst die zuständige Ausgleichskasse den Fall in ALPS und stellt eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Bescheinigung A1](#)) und übermittelt eine Kopie dieser Bescheinigung dem Träger bzw. den Trägern, der bzw. die von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde(n). Die Adressen finden sich auf der [Vollzugsseite des BSV](#), Rubrik International, Verzeichnisse. Sie kann hierfür die erwerbstätige Person beauftragen, das von der Ausgleichskasse erstellte Formular der (den) zuständigen Behörde(n) der anderen Staaten vorzuweisen, auf deren Gebiet sie tätig ist.
- 2063
1/20 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16; siehe auch WKB), so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf

⁴ 19. Januar 2019

die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland (s. WBB).

- 2065
1/17 Die beitragspflichtigen Personen haben den Ausgleichskassen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern ([Art. 28 ATSG](#)). Dies gilt insbesondere für in einem EU-/EFTA-Staat erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 2068
1/16 Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 1408/71](#) und [Vo 574/72](#) (altrechtliche Fälle) verwenden die Ausgleichskassen die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Umrechnungskurse. Sie finden sich im Internet unter: www.bsvlive.admin.ch/vollzug Rubrik International, Mitteilungen.
Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) massgebend ([Art. 90 Vo 987/2009](#)).
- 2069
1/20 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):
- Australien
 - Brasilien
 - China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan; vgl. Rz. 2069.1)
 - Chile
 - Indien (vgl. Rz. 2069.1)
 - Israel
 - Japan
 - Kanada/Québec
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Republik San Marino
 - Serbien
 - Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)

- Türkei
- Uruguay
- USA.

Für Bosnien und Herzegowina gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

2071
1/16 Sämtliche Abkommen sehen in der Regel die Unterstellung am Erwerbort vor. Dies gilt immer für Unselbstständigerwerbende, die die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsstaaten besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz. 2072 ff).

Beispiel 1: Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.

Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Nordmazedonien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Nordmazedonien für das dort erworbene Einkommen.

Beispiel 3: Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/SM ist auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats besitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er indessen nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

2072
1/20 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:

- wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des Vertragsstaates entsandt werden,
- wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen und
- wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz beschäftigt werden; grundsätzlich sollten dieselben Arbeitgebenden beabsichtigen, die Arbeitnehmenden weiterhin zu beschäftigen.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigwerbende.

- 2074
1/20 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 12 Monate für San Marino;
 - 24 Monate für Israel, Montenegro, Nordmazedonien, die Philippinen, Serbien, die Türkei und Uruguay;
 - 36 Monate für Bosnien und Herzegowina und Chile;
 - 60 Monate für Australien, Brasilien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo und die USA;
 - 72 Monate für China, Indien und Südkorea.
- 2075
1/20 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen (vgl. Anhang 13.1). Die Ausgleichskasse kann von den Arbeitgebenden verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17), wenn diese nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügen. Der Fall muss diesfalls jedoch von der Ausgleichskasse in ALPS erfasst werden. Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
- 2076
1/20 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhang 13.3). Hierzu muss via ALPS ein Antrag ans BSV gestellt werden. Falls der Arbeitgeber nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt, kann die Ausgleichskasse den Fall für den Arbeitgeber erfassen. Das BSV akzeptiert für Entsendungsverlängerungen keine Anträge ausserhalb von ALPS. Beim BSV kann innerhalb der Maximaldauer wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach deren Ablauf ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.

2076.1
1/20 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die von der Schweiz nach Australien, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, Serbien, in die Slowakei*, nach Slowenien*, Südkorea, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, Uruguay, in die USA oder nach Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).

2077
1/20 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständigerwerbende bei Entsendungen von Japan) sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.

Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.

Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Nordmazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.

Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Israel geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbort).

2077.1
1/20 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die von Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich*, von den Philippinen, von Portugal*, Serbien, von der Slowakei*, von Slowenien*, von Südkorea, von der Tschechischen Republik*, von Ungarn*,

von Uruguay, von den USA oder von Zypern* in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten; vgl. Rz 3104.4).

2084
1/20 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:

- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Indien
- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
- Kanada/Quebec
- Kosovo
- Liechtenstein
- Philippinen
- Schweden
- Slowakei
- Südkorea
- USA

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

2086
1/16 *Beispiel 1:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in Österreich eine unselbstständige und in der Türkei eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich aufgrund des Abkommens mit der EU unterstellt und für die selbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens.

Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Nordmazedonien

eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)). Für die in Nordmazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Nordmazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbstständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbortsprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

3006
1/19

Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

Belgien*	Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Bosnien und Herzegowina	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Dänemark*	Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 3
Deutschland*	Art. 6 Abs. 3	Portugal*	Art. 5 Bst. b + d
Finnland*	Art. 7 Abs. 2 + 6	San Marino	wie Italien
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Schweden*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2
Griechenland*	Art. 6 Bst. b	Serbien	Art. 7 Abs. 2

Irland*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2	Slowakei*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Israel	Art. 6 Abs. 2+7	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Italien*	Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4	Spanien*	Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Liechtenstein*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5	Türkei	Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d, SP Ziff. 4
Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Nordmazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2		

3006.1
1/19 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Transportfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bulgarien*, Dänemark*, Irland*, Kroatien*, Liechtenstein, Nordmazedonien, Montenegro, Österreich*, Portugal*, Serbien, der Slowakei*, Slowenien* der Tschechischen Republik* oder Ungarn* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3008
1/20 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Brasilien	Art. 8	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Nordmazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3

Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8
China	Art. 5 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Dänemark*	Art. 8 Abs. 2 SP Ziff. 6	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Grossbritannien*	Art. 5 Abs. 5 + 6	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	Uruguay	Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	USA	Art. 9
Kosovo	Art. 8	Zypern*	Art. 7 Abs. 3
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3		

- 3008.1
1/20 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, Serbien, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3012
1/10 Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- und EFTA-Staatsangehörige, die an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge als Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende arbeiten, sind aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert ([Art. 11 Abs. 4 Vo 883/2004](#)).
- 3016
1/20 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur

auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kosovo, Serbien, Uruguay und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Brasilien	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht	Montenegro	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht wenn Wohnsitz in diesem Staat
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Nordmazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht
China	Art. 5 Abs. 1 Versicherung nach Flaggenrecht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien : Unterstellung nach Flaggenrecht

Indien	Art. 8 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Serbien	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggen- recht
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unter- stellung nach Flaggenrecht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- staat
Japan	Art. 8 Versicherung nach Flaggen- recht (Aus- nahme Abs.2: Geschäftsnie- derlassung im Vertragsstaat)	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggen- recht (CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (USA)
Kosovo	Art. 9 Unterstellung nach Flaggen- recht		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

3020
1/20

Als ständige Vertretungen internationaler Organisationen bei der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der Schweiz gelten die ständigen Vertretungen der/des:

- Afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatsgruppe (Groupe ACP);
- Afrikanischen Union (AU);
- Arabischen Arbeitsorganisation (AAO);

- Commonwealth;
- Europäischen Union (EU);
- Europarates;
- European Public Law Organization (EPLO);
- Forums der pazifischen Inseln (PIF);
- Friedensuniversität (UPEACE);
- Golfkooperationsrats (GCC);
- International Development Law Organization (IDLO);
- Internationalen Organisation der Frankophonie (IOF);
- Liga der arabischen Staaten (Arabische Liga);
- Organisation der islamischen Zusammenarbeit (OIC);
- Organisation Ostkaribischer Staaten (OECS);
- Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM);
- Partner in Bevölkerung und Entwicklung (PPD);
- Weltbank.

3030.2
1/17 Staatsangehörige von Nordmazedonien und den Philippinen, welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- oder EFTA-Staats angestellt sind und sich weder im EU/EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3034
1/20 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Brasilien
- Bulgarien
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien

- Philippinen
- Serbien
- Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Uruguay.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt.

3035 Die Rz 3034 gilt ferner entsprechend für Hausangestellte
1/20 (Chile, Kosovo und Türkei: nur deren Staatsangehörige;
andere Staaten: auch Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Brasilien
- Bulgarien
- Chile
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- der Türkei
- Uruguay.

3038 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass
1/20 deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:

- Brasilien
- Bulgarien
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.

3039
1/20 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nichtvertragsstaates angestellt sind und weder im Nichtvertragsstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Brasilien
- Bulgarien
- Dänemark
- Irland
- Kosovo
- Kroatien,
- Liechtenstein
- Nordmazedonien
- Montenegro
- der Philippinen
- Serbien
- der Slowakei
- Slowenien
- der Tschechischen Republik
- Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3048
1/20 Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Brasilien, Chile, Kosovo, Montenegro, Serbien und Türkei: Staatsangehörige der Schweiz oder des anderen Vertragsstaats; andere Staaten: Staatsangehörige unabhängig ihrer Nationalität) zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der

AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:

- Brasilien
- Bulgarien
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo
- Kroatien,
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- Serbien
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049 1/20 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für Hausangestellte (Brasilien, Chile, Kosovo und Türkei: schweizerische Staatsangehörige; andere Staaten: schweizerische Staatsangehöriger und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Brasilien
- Bulgarien
- Chile
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- der Türkei
- Uruguay.

3049.1 1/20 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im jeweiligen Staat abrechnet:

- Brasilien
- Bulgarien
- Kosovo
- Kroatien

- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

3051.1 Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Irland*, Japan, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Serbien, Slowenien*, Südkorea, der Tschechischen Republik*, Ungarn*, Uruguay oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3055 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:

- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
- Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH), Genf;
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
- Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;
- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;

- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (Sekretariat ATT), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

- 3056 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht sind ab ihrem Beitritt zum Vorsorgesystem der internationalen Organisation nicht mehr in der AHV/IV/EO und ALV versichert (vgl. das mit der entsprechenden internationalen Organisation abgeschlossene Sitzabkommen).
- 3058 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht haben die Möglichkeit, der AHV/IV/EO/ALV oder bloss der ALV auf freiwilliger Basis beizutreten (vgl. Briefwechsel mit den entsprechenden internationalen Organisationen, [Art. 1a Abs. 4 Bst. b AHVG](#)).

3084 1/19 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung (vgl. Rz 8005 ff. WBB und Rz 2051 WML)⁵.

3104.4 1/20 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	Art. 8 Bst. b Abs. 3	Nordmazedonien	Art. 11
Brasilien	Art. 13	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bulgarien*	Art. 11	Österreich*	Art. 11
Chile	Art. 10	Philippinen	Art. 13
China	Art. 8	Portugal*	Art. 7a
Dänemark*	Art. 11a	Serbien	Art. 10
Irland*	Art. 10	Slowakei*	Art. 11
Indien	Art. 11	Slowenien*	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Südkorea	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Tschechische Republik*	Art. 11
Kosovo	Art. 13	Ungarn*	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	Uruguay	Art. 10
Liechtenstein*	Art. 8a	USA	Art. 11
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

⁵ 31. August 1971 ZAK 1972 S. 128 –
 9. Oktober 1974 ZAK 1975 S. 246 –
 21. Juni 1982 ZAK 1983 S. 193 –
 1. Oktober 1991 ZAK 1991 S. 493 –

- 3116
1/20
- Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Australien
 - Belgien
 - Brasilien
 - Bulgarien
 - Chile
 - China
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien
 - Japan
 - Kosovo
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Philippinen
 - San Marino
 - Serbien
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Südkorea
 - Tschechischen Republik
 - Uruguay
 - USA
 - Ungarn
 - Zypern.

3117
1/20 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen begleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbestimmten Dauer in einen der nachfolgenden Staaten entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Australien
- Brasilien
- Bulgarien*
- Chile
- China
- Dänemark*
- Indien
- Irland*
- Japan
- Kosovo
- Kroatien*
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Österreich*
- Philippinen
- Portugal*
- Serbien
- Slowakei*
- Slowenien*
- Südkorea
- Tschechische Republik*
- Ungarn*
- Uruguay
- USA
- Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

4013
1/17 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann auf schriftliches Begehren hin oder über ALPS weitergeführt werden. Bei der schriftlichen Gesuchsstellung kann der [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (Anhang 17) verwendet werden.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/18

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/20

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Vertrags-/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	-

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/20

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1, 2}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/20

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).
- ⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/20

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

- ¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).
- ² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.
- ³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/20

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert^{1, 3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1, 2}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1, 3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1, 2}</p>	-

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.
- ⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/20

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert²</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	-

¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA.

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/20

Norwegen*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Montenegro Nordmazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Serbien Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre

Türkei Ungarn* Zypern*	
Chile Bosnien und Herzegowina	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Brasilien	Entsendung: 60 Monate Keine Verlängerung
Australien Kosovo Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada/Quebec	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/20

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
Australien	01.01.2008
<i>Belgien</i>	<i>01.05.1977</i>
Bosnien-Herzegowina (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
Brasilien	01.10.2019
<i>Bulgarien</i>	<i>01.12.2007</i>
Chile	01.03.1998
China*	19.06.2017
<i>Dänemark</i>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<i>Deutschland</i>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<i>Finnland</i>	<i>01.10.1986</i>
<i>Frankreich</i>	<i>01.11.1976</i>
<i>Grossbritannien</i>	<i>01.04.1969</i>
<i>Griechenland</i>	<i>01.12.1974</i>
Indien*	29.01.2011
<i>Irland</i>	<i>01.07.1999</i>
Israel	01.10.1985
<i>Italien</i>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
Japan	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
Kosovo	01.09.2019
<i>Kroatien</i>	<i>01.01.1998</i>
<i>Liechtenstein</i>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>01.05.1969</i>
Montenegro	01.01.2019
<i>Niederlande</i>	<i>01.07.1971</i>
Nordmazedonien	01.01.2002
<i>Norwegen</i>	<i>01.11.1980</i>
<i>Österreich</i>	<i>01.01.1969</i>

<i>Portugal</i>	01.03.1977
Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
<i>Schweden</i>	01.03.1980
Serbien	01.01.2019
<i>Slowakei</i>	01.12.1997
<i>Slowenien</i>	01.08.1997
<i>Spanien</i>	01.09.1970
Südkorea*	01.06.2015
<i>Tschechische Republik</i>	01.11.1997
Türkei	01.01.1972
<i>Ungarn</i>	01.01.1998
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
<i>Zypern</i>	01.01.1997

*es handelt sich um ein Entsendeabkommen

Anhang 14: Personen, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutlich von der AHV/IV befreit sind

1/18

A. Ausländerinnen und Ausländer

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- diplomatisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

- Verwaltungs- und technisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

- Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen

14.5 aufgehoben

14.6 Ausweis E mit violetter Rand

- Dienstpersonal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen

14.7 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

- Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen (Kurzvertrag von begrenzter Dauer)

14.8 Ausweis L mit beige Rand

- Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der internationalen Gemeinschaft der Roten Kreuz und Roten Halbmond-Gesellschaften

14.9 Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte von konsularischen Vertretungen

14.10 Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Vertretungen

14.11 Ausweis K mit violetter Rand und schwarzem Balken

- Dienstpersonal von konsularischen Vertretungen

14.12 Ausweis F mit gelbem Rand

- Private Hausangestellte von Angehörigen einer Botschaft (Ausweis B, C oder D), einem Konsulat (Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken), einer ständigen Mission, einer Spezialmission oder einer internationalen Organisation, sofern sie den Bestimmungen über soziale Sicherheit im Entsendestaat oder in einem dritten Staat unterstehen ([Art. 33 Ziff. 2 Buchstabe b WÜD](#))

14.13 Ausweis P mit blauem Rand

- wissenschaftliches Personal des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit und Familienmitglieder, die den gleichen Status besitzen)

14.14 Ausweis R mit grauem Rand

- ausländische Mitarbeitende der IATA/SITA gemäss den Steuerabkommen mit der IATA ([Art. 5^{bis}](#)) und der SITA ([Art. 7](#)). Mitarbeitende von anderen internationalen Organisationen, die auch einen Ausweis R mit grauem Rand erhalten, sind hingegen in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

B. Schweizerinnen und Schweizer

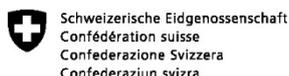
14.15 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen (vgl. Rz 3055 ff.). Sie haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten (vgl. Rz 3058 ff.). Schweizerische Mitarbeitende des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und vom Roten Halbmond sind hingegen obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#) i.V.m. [Art. 1 AHVV](#); Rz 3096).

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Vorrechte und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind. Weitere Sonderregelungen finden sich zudem in Rz 3021 ff.

Anhang 17: Antrag auf Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/20



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Dieses Formular muss ordnungsgemäss ausgefüllt werden und ist einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Gemäss Art. 28 ATSG müssen die Versicherten und der Arbeitgeber sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.)	
Name(n)	
Geburtsname(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Geburtsort	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Krankenversicherung	
Derzeit zuständiger schweizerischer Krankversicherer (KVG)	
<input type="checkbox"/> Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen KVG befreit. <i>Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde beilegen.</i>	
Wohnsitz während des Auslandeinsatzes	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Adresse im Ausland während des Einsatzes (falls vorhanden)	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Angaben, falls der Wohnsitzstaat aufgrund oder während des Auslandeinsatzes ändert	
Von Land	Nach Land

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/5

Tätigkeit in der Schweiz	
Erwerbsart	<input type="radio"/> Arbeitnehmer <input type="radio"/> Selbstständigerwerbender
Firmenname	
Unternehmens-Identifikationsnummer UID (wenn vorhanden)	
Kontaktperson	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am (tt.mm.jjjj)	
Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsvertrags am (tt.mm.jjjj)	
Derzeit zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse (AHVG)	
Abrechnungsnummer bei der AHV-Ausgleichskasse	
Derzeit zuständige schweizerische Pensionskasse (BVG)	
<input type="checkbox"/> Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen BVG befreit. <i>Bestätigung der beruflichen Vorsorgeeinrichtung beilegen.</i>	
Derzeit zuständiger schweizerischer Unfallversicherer (UVG)	

Vorübergehende Tätigkeit im Ausland	
Land	
Anschrift (falls bekannt)	
Firmenname	
Unternehmens-Identifikationsnummer UID (wenn vorhanden)	
Kontaktperson	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
<input type="checkbox"/> keine feste Anschrift bekannt	
Voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Tätigkeit, Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)
Der Arbeitnehmer oder der Selbstständigerwerbende war in den letzten 24 Monaten bereits in demselben Staat eingesetzt	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Wenn ja, Einsatzzeiten angeben	
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

2/5

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Der Arbeitnehmer wird entsandt, um eine andere entsandte Person zu ersetzen. Ja Nein

Während der Entsendung ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz befugt, das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen, nicht jedoch der Einsatzbetrieb Ja Nein

Der Arbeitgeber in der Schweiz kann die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmen Ja Nein

Die Arbeit wird nach der Entsendung wieder in der Schweiz voraussichtlich bei dem gleichen Arbeitgeber aufgenommen Ja Nein

Der Arbeitsvertrag besteht mit dem Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Der Lohn wird bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Die Sozialversicherungen werden bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Während der Entsendung wird die Infrastruktur in der Schweiz beibehalten (z.B. Büroräume, Bewilligung für Berufsausübung), was erlaubt, die gewöhnliche Tätigkeit nach der Rückkehr in die Schweiz sofort wieder aufzunehmen ja nein

Die vorübergehende Tätigkeit im Ausland ist eine ähnliche Tätigkeit wie diejenige, welche normalerweise in der Schweiz ausgeübt wird ja nein

Wenn ja, Beschreibung

Vertretung des Arbeitgebers oder des Selbstständigerwerbenden (optional). Vollmacht beilegen

Firmenname

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Familienangehörige								
Ehegatte / eingetragener Partner								
AHV-Nr.	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Datum Heirat oder eingetragene Partnerschaft	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung	
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich					
Kinder								
AHV-Nr.	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Alle Staatsangehörigkeiten	Ist Student	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		

Formular zur Vorabprüfung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Bemerkungen

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch im Einsatzland durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Ausnahmevereinbarung/Entsendung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Einsatzlandes führen können.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherungen umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im Einsatzland erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Stempel und Unterschrift:

Wichtige Informationen:

Bei vorübergehender Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, **befreit die Weiterführung der Versicherung in der Schweiz nicht automatisch von der Versicherungspflicht im Ausland**. Auch im Staat, in dem die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausübt, können Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden; **es kann somit zu Mehrfachunterstellungen kommen**.

Die betroffenen Versicherten und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, auf dem an die arbeitnehmende Person ausgezahlten Bruttolohn sowie auf allfällig im Ausland erzielten Einkommen und auf sämtlichen geldwerten Vorteilen, die Bestandteil des massgebenden Lohns sind, weiterhin die gesetzlichen Beiträge von **AHV/IV/EO/ALV**, der **Familienzulagen (FZ)** und der **Unfallversicherung (UVG)** zu entrichten. Sie bleiben grundsätzlich auch der **obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG)** unterstellt.

Ausserdem bleiben betroffene Versicherte während mindestens zwei Jahren (verlängerbar bis max. 6 Jahre) und in bestimmten Fällen während der gesamten Ausübung der Erwerbstätigkeit im Ausland der **schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)** und **obligatorischen Unfallversicherung (UVG)** unterstellt.

Je nach Wohnort der Kinder **können die Familienzulagen gekürzt werden**; ihr Betrag wird in Abhängigkeit zur Kaufkraft des Wohnlandes berechnet. **Es kann sogar vorkommen, dass die Familienzulagen ganz entfallen**.

Anhang 18: Bescheinigung A1

1/20

Koordination der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1 

**Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (**)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.

Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN					
1.1	Persönliche Versichertennummer	<input type="checkbox"/>	Weiblich	<input type="checkbox"/>	Männlich
1.2	Nachname				
1.3	Vorname(n)				
1.4	Geburtsname (***)				
1.5	Geburtsdatum	1.6	Staatsangehörigkeit		
1.7	Geburtsort				
1.8	Anschrift im Wohnstaat				
1.8.1	Straße, Nr.		1.8.3	Postleitzahl	
1.8.2	Ort		1.8.4	Ländercode	
1.9	Anschrift im Aufenthaltsstaat				
1.9.1	Straße, Nr.		1.9.3	Postleitzahl	
1.9.2	Ort		1.9.4	Ländercode	

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND			
2.1	Mitgliedstaat		
2.2	Anfangsdatum	2.3	Enddatum
<input type="checkbox"/>	2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit		
<input type="checkbox"/>	2.5 Die Feststellung ist vorläufig		
<input type="checkbox"/>	2.6 Übergangsbestimmungen finden Anwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004		

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

Anhang 19: Antrag auf Ausstellung eines Formulars A1 zur Bescheinigung der Unterstellung am Erwerbort in Spezialfällen

1/20



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag auf Ausstellung eines Formulars A1 zur Bescheinigung der Unterstellung am Erwerbort in Spezialfällen

Dieses Formular muss ordnungsgemäss ausgefüllt werden und **ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einzureichen**.

Dieses Antragsformular ist zu verwenden, wenn Sie eine Tätigkeit als beschäftigte oder selbständig erwerbstätige Person in der Schweiz ausüben und aus diesem Grund von der Sozialversicherung in einem anderen Staat ausgenommen werden möchten. In diesem Fall bestätigt das Formular A1, dass Sie nur den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegen.

Gemäss Artikel 28 ATSG müssen die Versicherten sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder der/die Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern vom Formulierende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Betroffene Person	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (Antragsteller)	
Name(n)	
Geburtsname(n)	
Vorname	gemäss mündlicher Schreibweise
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Geburtsort	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Wohnsitz	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften

Von (tt.mm.jjjj)

Bis (tt.mm.jjjj)

Tätigkeit in der Schweiz

Erwerbsart Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender

Firmenname

Unternehmens-Identifikationsnummer UID (wenn vorhanden)

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am (tt.mm.jjjj)

Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit (falls anwendbar) am (tt.mm.jjjj)

Datum der Unterstellung unter die AHV (tt.mm.jjjj)

Derzeit zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse (AHVG)

Bestätigung

Ich bestätige, dass ich ausschliesslich in der Schweiz erwerbstätig bin.

Staat, welcher den Nachweis über die Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften verlangt:

Antragsbegründung und Bemerkungen

Die unterzeichnende Person erklärt, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Bescheinigung führen können.

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben ändern. Sie stellt sicher, dass auf dem gesamten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Arbeitnehmer/in oder Selbstständigerwerbende

Datum:

Unterschrift:

Antrag auf Ausstellung eines Formulars A1 zur Bescheinigung der Unterstellung am Erwerbort in Spezialfällen

2/2